



Erläuterungsbericht

34. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Erweiterung des Gewerbegebietes "Heerdmer Esch"-

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsbereich
2. Allgemeines
3. Raumplanung, vorbereitende Bauleitplanung
4. Erschließung / Ver- und Entsorgung
5. Umweltverträglichkeitsprüfung/ Ausgleichsmaßnahmen
- 5.1 Umweltbericht
6. Altlasten
7. Lärm und Geruch
8. Denkmalschutz

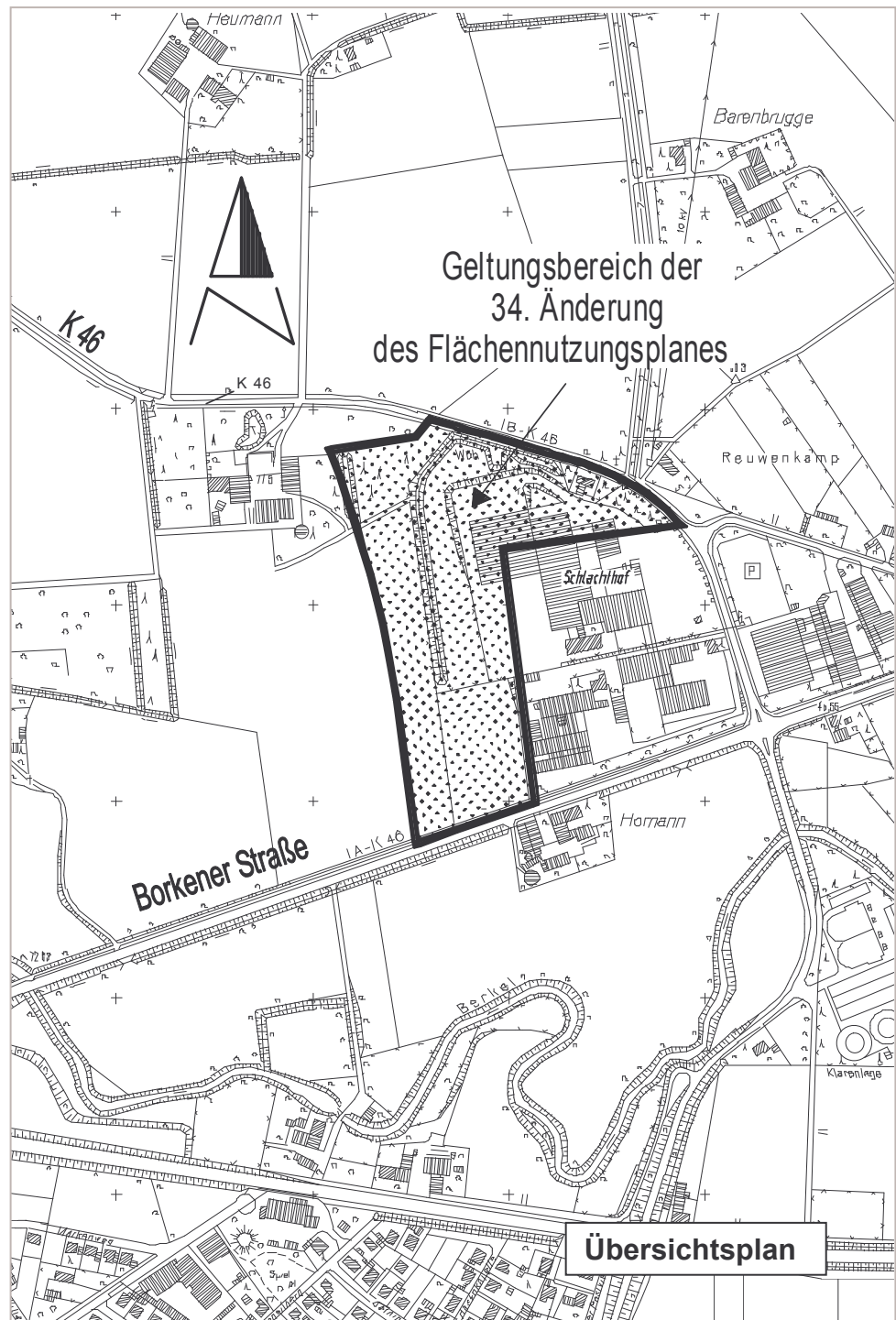
ENTWURF
JAN / 2004

1. Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Coesfeld und grenzt an das vorhandene Gewerbegebiet "Heerdmer Esch".

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes wird wie folgt umgrenzt:
Im Norden durch die K 46, im Osten durch das Betriebsgrundstück der Fa. Westfleisch, im Süden durch die "Borkener Str." und im Westen durch eine Linie die in einem Abstand von ca. 35 m parallel zum Betriebsgrundstück der Fa. Westfleisch verläuft.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



2. Allgemeines

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 10/4/2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung dient der planungsrechtlichen Absicherung der zukünftigen Betriebserweiterungen der Fa. Westfleisch. Die Fa. Westfleisch hat bereits in den 80er Jahren Flächen an der westlichen Grundstücksgrenze als Erweiterungsflächen erworben. Die Erweiterung der Produktion ist erforderlich um den Standort Coesfeld langfristig sichern.

Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt durch die anschließenden Bebauungspläne, die auf der Grundlage der bis dahin rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderung erstellt werden.

Das Änderungsgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5,7 ha. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Fläche insgesamt in "Gewerbliche Baufläche" umgewandelt.

3. Raumplanung, vorbereitende Bauleitplanung

Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) von 1995 ist Coesfeld als Mittelzentrum dargestellt. Coesfeld ist Schnittpunkt mehrerer Entwicklungsachsen. Von der Zentralität her nimmt Coesfeld als Kreisstadt im westlichen Münsterland mit ca. 36.000 Einwohnern und einer Flächengröße von etwa 14.100 ha eine hervorgehobene Stellung ein. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben und Funktionen für die Stadt und das Umland berücksichtigt der Gebietsentwicklungsplan "Teilabschnitt Münsterland" (Bezirksregierung Münster 1999). Er stellt für das Plangebiet ebenfalls einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar. Die westlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für den Agrarbereich ausgewiesen.

Die Ziele der Landesplanung werden durch die kommunale Bauleitplanung beachtet.

Das Vorhaben wurde im Jahr 2002 bereits mit der Bezirksplanungsbehörde (Hr. Roskamp) besprochen. Es wurden keine Bedenken gegen diese Erweiterung vorgebracht.

4. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die neuen "gewerblichen Bauflächen" schließen an die Gewerbeflächen der Fa. Westfleisch direkt an. Hierzu werden die vorhandenen Leitungstrassen auf dem Betriebsgrundstück erweitert.

Die Versorgung des Gebietes erfolgt grundsätzlich durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch die Erweiterung des vorhandenen Kanalsystems. Inwieweit eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Zusammenhang mit den baulichen Erweiterungen möglich und zulässig ist, wird im Rahmen der hierfür aufzustellenden Bebauungspläne abgestimmt.

Als Grundschutz für die Brandbekämpfung kann nach Angabe der Stadtwerke Coesfeld GmbH im Kreuzungsbereich "Borkener Str." / K 46 eine Wassermenge von 48 m³/h aus dem Leitungsnetz entnommen werden. Der zusätzlich erforderliche Löschwasserbedarf wird durch die „Berkel“ als natürliche Entnahmekunde abgedeckt.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die K 46 und über die Borkener Straße an das übergeordnete Straßennetz.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung / Ausgleichsmaßnahmen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,7 ha und wird z. Zt. überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Für einen Teil des Änderungsgebietes wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Diese Planverfahren wurden nicht bis zur Rechtskraft geführt. Auf der Grundlage des § 33 (1) BauGB sind aber bereits Baugenehmigungen für Betriebserweiterungen erteilt worden. Sodass innerhalb des Änderungsbereiches bereits Baukörper und versiegelte Flächen vorzufinden sind. Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Situation insgesamt weiter abgesichert und durch die nachfolgenden Bebauungspläne konkretisiert.

Die neu hinzukommenden Flächen an der Westseite des Grundstückes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie lassen keinen besonderen ökologischen Wert erkennen. Die Bereiche innerhalb des Betriebsgeländes sind aufgrund der unterschiedlichsten Nutzungen ebenfalls von geringer Bedeutung. Lediglich in den Grundstücksrandbereichen befinden sich höherwertige Baum- und Strauchanpflanzungen. Das gleiche gilt für die Forstflächen im Randbereich der K 46. Soweit diese in Anspruch genommen werden, ist in Abstimmung mit den Fachbehörden ein Ausgleich zu schaffen.

Die Eingrünung des Gewerbegebietes und somit auch die Ortsrandgestaltung und die Gestaltung des Übergangs in die freie Landschaft sind wesentliche Gesichtspunkte, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich wird die Kompensation des Eingriffs innerhalb des Plangebietes angestrebt.

5.1 Umweltbericht

Aufgrund der aktuellen Rechtslage (EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)) ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen in das deutsche Planungsrecht ab Juli 2004 erfolgt. Die entsprechenden Richtlinien sehen die Erstellung eines Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung vor. In diesem Umweltbericht sind mögliche erhebliche Umweltauswirkungen und Alternativen für die Planung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht ist als Anlage zum Erläuterungsbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei den jetzigen und geplanten Nutzungen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

6. Altlasten

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Altlasten bekannt.

7. Lärm und Geruch

Da es sich bei dem Plangebiet insgesamt um eine gewachsene Industriezone am Rande der Stadt handelt, ist selbstverständlich auch mit Lärm- oder Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen. Der notwendige Schutz der umliegenden Wohn- und Mischgebiete ist ein weiteres Thema, welches bei der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Untersuchungen und Festsetzungen zu lösen ist.

In dem heute vorliegenden Geruchsgutachten ist im nördlichen Planänderungsbereich eine Überschreitung der zulässigen Geruchswahrnehmungen festgestellt worden. Dieser Zustand ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne genauer zu untersuchen und durch geeignete Gegenmaßnahmen zu bereinigen. Die möglichen bzw. ausnahmsweise möglichen Büro- oder Wohnnutzungen werden zukünftig durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Punkt sind aus der Anlage zum Erläuterungsbericht (Auszug aus dem Geruchsgutachten und Umweltbericht) zu entnehmen.

8. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Aufgestellt:

Coesfeld, Januar 2004

Der Bürgermeister
FB 60 -Planung, Bauordnung u. Verkehr-

(Martin Richter)

Umweltbericht
zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Coesfeld
(Strategische Umweltprüfung gem. SUP-Richtlinie)

bearbeitet für: Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung
Markt 8
48653 Coesfeld

bearbeitet von: öKon GmbH
Dorotheenstr. 26a
48145 Münster
Tel.: 0251 / 608 609 1
Fax: 0251 / 608 602 0
April 2004



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorhaben und Zielsetzung	9
1.1	Methodische Vorgehensweise.....	9
2	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	9
2.1	Bebauung	9
2.2	Erschließung	9
3	Planungsgrundlagen	10
3.1	Gebietsentwicklungsplan.....	10
3.2	Landschaftsplan	10
4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	10
4.1	Schutzgut Mensch	10
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	10
4.2.1	Schützenswerter Landschaftsbestandteil „Allee am Kreuzweg“ (BK-4008-057)	10
4.2.2	FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301)	11
4.3	Schutzgut Boden	11
4.4	Schutzgut Wasser.....	11
4.5	Schutzgut Klima/Luft.....	11
4.6	Schutzgut Landschaft	11
4.7	Kultur- und Sachgüter	12
4.8	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Flächennutzungsplans	12
5	Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale	12
5.1	Schutzgut Mensch	12
5.1.1	Immissionen.....	12
5.2	Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild	13
5.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
5.2.2	Boden	13
5.2.3	Wasser.....	13
5.2.4	Klima/Luft.....	13
5.2.5	Landschaft	13
5.3	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	13
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	14
6.1	Schutzgut Mensch	14
6.1.1	Geruchsimmissionen	14
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14



6.3 Landschaft.....	14
7 Alternativen.....	14
8 Beschreibung des Vorgehens bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben	14
9 Zusammenfassung	15
10 Literatur	16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 5,7 ha. Die Fläche teilt sich wie folgt auf:

Gewerblich genutzte Fläche	2,9 ha
Waldfläche	0,03 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche	2,8 ha
Gesamtfläche	5,7 ha

Derzeit wird das nationale Raumordnungs-, Bau- und Fachplanungsrecht novelliert und an die 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedete SUP-Richtlinie zur PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME (EG 2001) angepasst.

Nach Art. 1 dieser Richtlinie sind Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Die Umweltprüfung wird während der Ausarbeitung des Plans durchgeführt. Im Umweltbericht („Plan-UVS“) sind die Auswirkungen eines Plans auf die im UVPG (2002) genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ggf. sind vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, darzustellen.

1.1 Methodische Vorgehensweise

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen.

- Entwurf des Erläuterungsberichtes zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes –Erweiterung des Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“. STADT COESFELD. Januar 2004
- Geruchsgutachten zur geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld. UPPENKAMP + PARTNER, Ahaus. April 2004

2 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans dient als vorbereitende Planung zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“ der planungsrechtlichen Absicherung zukünftiger Betriebserweiterungen der Firma Westfleisch. Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes liegt am westlichen Stadtrand von Coesfeld und umfasst die Flächen zwischen der K 46 im Norden, dem Betriebsgrundstück der Firma Westfleisch im Osten, der Borkener Straße im Süden und im Westen einer Linie, die im Abstand von ca. 35 m parallel zum Grundstück der Firma Westfleisch verläuft.

2.1 Bebauung

Die gesamte Fläche soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Damit sollen bereits erfolgte und weitere Betriebserweiterungen der Firma Westfleisch auf den Flächen westlich der Betriebsgrundstücksgrenze planungsrechtlich abgesichert werden.

Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.

2.2 Erschließung

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Westfleisch. Die vorhandenen Leitungstrassen werden auf dem Betriebsgrundstück erweitert.

Die Versorgung des Gebietes erfolgt durch die Stadt Coesfeld.

Anfallendes Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem beseitigt, das für diesen Zweck erweitert wird.

Eine mögliche Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern wird im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft.

Löschwasser kann im Kreuzungsbereich der K46 mit der Borkener Straße aus dem Leitungsnetz entnommen werden. Die Anbindung des Geländes an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die K46 und die Borkener Straße.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Gebietsentwicklungsplan

Das gesamte Änderungsgebiet ist im Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Münsterland“ (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1999) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Westlich und nördlich grenzen Agrarbereiche an, die außerdem als Bereich zum Schutz der Landschaft und zum Schutz der Gewässer ausgewiesen sind. Im Süden ist die Berkelaue als Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet.

Im Osten schließen sich weitere Gewerbeflächen und Wohnsiedlungsbereiche von Coesfeld an.

3.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan „Coesfelder Heide – Flamschen“ sind die Flächen um den Standort des Schlachthofes in seiner aktuellen Ausdehnung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Norden ist die Allee entlang des Kreuzwegs als schützenswerter Landschaftsbestandteil und im Süden die Berkelaue als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Flächen des Erweiterungsgebietes wurden bisher zum Teil landwirtschaftlich, zum Teil gewerblich genutzt. Innerhalb des gewerblichen Bereichs stehen Gebäude, teilweise sind die Flächen versiegelt.

4.1 Schutzgut Mensch

Wohnbebauung ist innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung nicht vorhanden. An der Nordwest- und an der Südgrenze liegt jeweils ein Bauernhof. Die Wohnhäuser befinden sich in einer Entfernung von rund 115 m bzw. 50 m zur Grenze des Änderungsgebietes.

Das Plangebiet selbst wird nicht zu Erholungszwecken genutzt. Es wird gestreift vom überregionalen Radwanderweg R27 (von Bad Bentheim nach Velbert-Neviges), der in diesem Abschnitt vom Kreuzweg aus Norden kommt und über die Straße „Am Weißen Kreuz“ weiter in südöstlicher Richtung verläuft.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Rund 99% der beplanten Flächen werden von geringwertigen Äckern bzw. bereits versiegelten und bebauten Gewerbeflächen eingenommen. In den Randbereichen des Gewerbegrundstücks stockt ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Rund 1 % der Flächen umfassen Forstflächen. Die Gehölze sind hinsichtlich ihrer Biotopfunktion mindestens als mittelwertig anzusehen.

Schutzgebiete, geschützte Biotope oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen, befinden sich aber in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs. Nördlich des Gebiets verläuft eine Allee aus älteren Eichen und Buchen entlang des Kreuzwegs, die im Biotopkataster der LÖBF als schützenswerter Landschaftsbestandteil aufgeführt ist. Südlich des Plangebietes steht die Berkelaue als Natura 2000-Gebiet unter besonderem Schutz.

4.2.1 Schützenswerter Landschaftsbestandteil „Allee am Kreuzweg“ (BK-4008-057)

Der Kreuzweg wird von einem alleeartigen Gehölzbestand begleitet, der teilweise auf flachen Wällen stockt. Unter den Baumarten dominieren ältere Eichen und streckenweise Buchen. Sie werden meist von einem lichten Unterwuchs aus Hasel, Hainbuche und Birke begleitet. Im Bereich der Allee wurde die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Nachtigall (Kat. 3, Rote Liste NRW) nachgewiesen.

Die Allee wird wegen der hohen strukturellen Vielfalt und wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung als wertvoll eingestuft. Eine Gefährdung wird in der möglichen Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) gesehen.

4.2.2 FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301)

Das FFH-Gebiet umfasst die Berkelaue von ihrer Quelle bei Billerbeck bis nach Vreden im Kreis Borken über 40 km Fließstrecke. Der in langen Abschnitten frei mäandrierende Fluss wird begleitet von zahlreichen auentypischen Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereichen und eine offene Auenlandschaft mit teils ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen. In der Beschreibung des Naturschutzgebietes Berkelaue (LÖBF-Biotopkataster, BK-4008-904) wird der Abschnitt westlich der Kläranlage Coesfeld als besonders naturnah hervorgehoben. In diesem Bereich haben sich naturnahe Strukturen wie Mäander, Steilufer, Sandbänke und Auskolkungen entwickelt. Silberweiden-Auenwald, Weidengebüsche, naturnahe Kleingewässer und Feuchtwiesenbrachen mit Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften vermitteln den Eindruck einer relativ intakten Flusslandschaft. Der Weichholz-Auenwald ist ein prioritärer Lebensraum gemäß FFH-Richtlinie.

Die Berkelaue ist ein wichtiges Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvogel und für den Eisvogel. Die aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen neben Groppe und Bachneunaue die Vogelarten Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Bekassine, Kiebitz, Eisvogel, Schwarzspecht, Pirol, Schwarzkehlchen und Wespenbussard.

Vorrangiges Schutzziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auendynamik und der auentypischen Lebensräume.

Dafür soll eine möglichst unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden und die Berkel für ihre typische Fauna, besonders Groppe und Bachneunaue im gesamten Verlauf durchgängig gemacht werden. Entlang der Berkel sollen Pufferzonen geschaffen und Uferbefestigungen zurückgebaut werden, um die Ausbildung typischer naturnaher Strukturen zu ermöglichen. Trittschäden durch Vieh sollen vermieden und die (Freizeit-) Nutzung in den Uferbereichen ggf. geregelt werden. Außerdem wird die Reduzierung direkter oder diffuser Einleitungen, die die Wasserqualität mindern, angestrebt.

4.3 Schutzgut Boden

Im Untergrund stehen sandige Böden an, als Bodentyp ist Brauner, z.T. Grauer Plaggenesch vertreten (BODENKARTE NRW, Blatt L 4108, 1992). Plaggenesche gehören zu den anthropogenen, also durch menschliche Tätigkeit überprägten Böden. Aufgrund ihrer Entstehung durch die historische Bewirtschaftungsform (Plaggenwirtschaft) werden sie als kulturgeschichtlich bedeutend angesehen (BUNDESVERBAND BODEN 2001).

Bodendenkmäler sind im Planbereich nicht bekannt.

Teilweise ist der Boden bereits überbaut oder versiegelt. Bei der Nutzung als Acker wurden Bodenprofile und Bodeneigenschaften durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen zerstört bzw. verändert, d.h. das Potenzial als Lebensraum für Bodenorganismen ist bereits stark eingeschränkt.

Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

4.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet gibt es keine Gewässer. Die Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima von Gewerbegebieten wird vor allem durch einen großen Anteil versiegelter Flächen, z.T. große Bebauungshöhen, Abwärme und ggf. Emissionen bestimmt. Der Durchgrünungsgrad ist gering, so dass durch pflanzliche Verdunstung wenig Feuchtigkeit an die Atmosphäre abgegeben wird.

Ackerflächen (Freilandklimatope) sind im allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Kleinere Waldflächen haben lokale klimatische und lufthygienische Bedeutung für angrenzende Gebiete.

Konkrete Daten zur Klimafunktion der Flächen lagen nicht vor.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Änderungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen geschlossenen Siedlungsgebieten Coesfelds und der offenen Landschaft. Die Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete fassen in den Freiraum aus, dazwischen verläuft beispielsweise die Berkel in ihrer Aue. Der siedlungsnaher Freiraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zwischen Äckern und Grünland liegen kleinere Waldparzellen sowie verstreute Gehöfte und Wohnhäuser.

Die bestehenden Gebäude der Firma Westfleisch bilden den Rand des Gewerbegebietes. Bislang waren sie zumindest teilweise durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wall, der mit Gehölzen bepflanzt ist, in die Landschaft eingebunden. Im nördlich und westlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Freiraum herrschen weitere Blickbeziehungen vor, die allerdings von Wäldchen, Alleen oder den Gehölzstrukturen entlang der Berkel immer wieder unterbrochen werden.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden. Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, die sich innerhalb der bereits bebauten oder versiegelten Flächen auf dem Gelände der Firma Westfleisch befinden.

4.8 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Flächennutzungsplans

Die zum Teil bereits bebauten oder versiegelten Flächen auf dem Gelände der Firma Westfleisch weisen kein ökologisches Entwicklungspotenzial mehr auf.

Die Ackerflächen würden ohne die Umsetzung der 34. Flächennutzungsplanänderung wahrscheinlich weiterhin intensiv genutzt. Durch die intensive Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Düngung sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die kleine Waldfläche an der K46 bleibt wahrscheinlich bestehen, da sie durch die forstrechtlichen Regelungen geschützt ist. Aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Lage an der Straße bzw. zwischen Gehöft und Gewerbegebiet sind allerdings der weiteren Entwicklung enge Grenzen gesetzt.

5 Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.1 Immissionen

5.1.1.1 Geruch

Zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Geruchsgutachten erstellt, in dem die Belastung des Planbereichs und seiner Nachbarschaft durch Geruchsstoffe dargestellt wird (UPPENKAMP + PARTNER 2004).

Bei der Prognose wurde ein Umkreis von 600 m um den Schlachthof betrachtet. Als Verursacher von Geruchsemissionen sind neben der Firma Westfleisch die vier umliegenden Hofstellen mit Intensivtierhaltung, ein Häutelager und die Kläranlage der Stadt Coesfeld berücksichtigt.

Der Schlachthof ist als Anlage zum Schlachten von 40.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere pro Woche nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt (4. BImSchV Nr. 7.2, Spalte 1). Es werden ausschließlich Schweine geschlachtet.

Bezüglich der vom Schlachthof ausgehenden Gerüche wurden Emissionsdaten aus früheren geruchstechnischen Untersuchungen der einzelnen Anlagenteile verwendet.

Die Erweiterung des Schlachthofes umfasst höhere Schlachtzahlen und weitere Veredelungsprozesse. Sie ist als Verlängerung der Schlachtzeiten und damit der Dauer der Geruchsemissionen berücksichtigt. Bei der Berechnung wurde von einer Emissionszeit von 57% der Jahresstunden, also 4.992 h/a ausgegangen. Außerdem wurden geplante geruchsmindernde Maßnahmen an zwei Quellen einbezogen (s. 6.1.1).

Die Geruchsimmissionsprognose ergab als Gesamtbelastung im Umfeld des Schlachthofes relative Geruchshäufigkeiten von 4 bis 21 Prozent der Jahresstunden. An den Wohnhäusern der vier Hofstellen werden Werte zwischen 16 und 22 % erreicht.

Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie Nordrhein-Westfalen (GIRL) gilt eine Geruchsimmission als erhebliche Belästigung und somit als schädliche Umwelteinwirkung, wenn in Wohn- und Mischgebieten ein Immissionswert von 10 % und in Gewerbe- bzw. Industriegebieten ein Wert von 15 % der Jahresstunden überschritten wird. Bei Wohnhäusern im Außenbereich wird in der Regel ebenfalls ein Immissionswert von 15 % angesetzt. In landwirtschaftlich geprägten Gebieten sind auch höhere Immissionswerte von 20% und mehr zumutbar, wenn eine eigene landwirtschaftliche Nutzung vorliegt und Bestandsschutz besteht.

Die im Umfeld des Schlachthofes ermittelten relativen Geruchshäufigkeiten liegen an den schutzbedürftigen Nutzungen wie z.B. Wohnhäusern unter den jeweils zulässigen Immissionswerten (UPPENKAMP + PARTNER 2004). Damit ist nicht von einer erheblichen Belästigung durch die insgesamt im Gebiet einwirkenden Gerüche auszugehen.

5.1.1.2 Sonstige Immissionen

Über sonstige Immissionen liegen keine Informationen vor. Der Schutz der in den angrenzenden Bereichen lebenden Bevölkerung vor Lärm oder der Tierwelt vor Lichtemissionen wird auf der Ebene der Bebauungsplanung geregelt.

5.2 Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Umwandlung von Waldfläche und Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stellt noch keinen realen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Durch die FNP-Änderung wird die weitere Planung vorbereitet, die dann allerdings zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen wird.

5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im überplanten Bereich werden bereits etwa 2,9 ha gewerblich genutzt. Diese Flächen sind zumindest teilweise bebaut oder versiegelt.

Die Inanspruchnahme der Biotope in der restlichen Fläche (rund 2,8 ha) soll im Rahmen des Bebauungsplans möglichst innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Der Teilbereich des südlich gelegenen FFH-Gebiets „Berkelaue“ ist durch die benachbarten Wohn- und Gewerbebereiche anthropogen geprägt. Erhebliche Auswirkungen auf die Vogelwelt des FFH-Gebiets durch die Realisierung der Planung (zunehmende Verlärmung, ggf. Lichtemissionen) werden als unwahrscheinlich angesehen, sind aber ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die biologische Artenvielfalt ist an die naturnahen/natürlichen Strukturen des Umfeldes gebunden. Für die naturnahen Lebensräume der Umgebung ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennbar. Die biologische Artenvielfalt wird nicht reduziert.

5.2.2 Boden

Es werden keine belasteten Bodenflächen überplant.

Die Folgen der Flächennutzungsplanänderung werden in der Versiegelung von Boden bei der Umsetzung der konkretisierenden Planung bestehen. Die maximale Versiegelung wird bei dem in Gewerbegebieten üblichen Versiegelungsgrad von 80 % bei etwa 2,3 ha liegen. Dafür ist im Rahmen der Bebauungsplanung ein Ausgleich zu erbringen.

5.2.3 Wasser

Durch die Planung werden keine Fließgewässer verändert oder in ihrer Abflusssituation beeinträchtigt.

Möglichkeiten zum Ausgleich der reduzierten Grundwasserneubildung durch die Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer oder auch Fragen der Schmutzwasserableitung oder –behandlung sind im Zuge der weiteren Planung zu klären.

5.2.4 Klima/Luft

Die FNP-Änderung schafft die Voraussetzungen für die zunehmende Versiegelung von Flächen. Bei der späteren Umsetzung der Planung sind lokalklimatisch betrachtet Aufwärmeeffekte durch die zunehmende Bebauungsdichte möglich. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten. Durch die vorbereitende Planung werden keine Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Der Luftaustausch von den Freiflächen in vorhandene Wohnsiedlungen oder Gewerbebereiche wird nicht behindert.

5.2.5 Landschaft

Die vorbereitende Planung soll eine kompakte Erweiterung der Betriebsgebäude der Firma Westfleisch auf den westlich angrenzenden Flächen ermöglichen.

Dadurch dehnen sich die gewerblichen Flächen und Bauten weiter in den Freiraum aus. Es werden aber keine vorhandenen Sichtbeziehungen unterbrochen oder die Errichtung isolierter Strukturen in der Landschaft zugelassen. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar.

5.3 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen; bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind sie noch nicht relevant.

Als Konsequenz aus der vorbereitenden Planung ergibt sich die Bebauung und Versiegelung von Flächen bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden. Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die landwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebens- und Erholungsraum.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im aktuellen Stand der vorbereitenden Planung sind erst vereinzelt Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen angedacht.

6.1 Schutzgut Mensch

6.1.1 Geruchsimmissionen

Von der Firma Westfleisch sind für den erweiterten Schlachthof geruchsmindernde Maßnahmen an zwei Stellen vorgesehen.

Die Abluft aus den Quellen WF1 (Reingas Airtec, Abluft Kopfkocher) und WF 2 (Abluft AK-Filter des Silos für Kutteleiabfälle und Blutabholung) soll zukünftig gereinigt werden. Das Verfahren für die Abluftreinigung steht noch nicht endgültig fest.

Für die Geruchsimmissionsprognose wurde die Installation einer Thermischen Nachverbrennung mit einer Kaminhöhe von 20 m üGOK berücksichtigt. Das auszuwählende Verfahren zur Geruchsbehandlung soll mindestens die gleiche Effizienz wie die Thermische Nachverbrennung aufweisen.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Inanspruchnahme von Forstflächen wird in Absprache mit dem Forstamt ein entsprechender Ausgleich geschaffen.

Der Verlust von Biotopen soll im Rahmen der Bebauungsplanung innerhalb des Gebietes kompensiert werden.

6.3 Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch die Eingrünung des Gewerbegebiets und damit eine entsprechende Gestaltung dieses Teils des Ortsrands von Coesfeld gemindert werden.

7 Alternativen

Da keine erhebliche oder nachhaltige Beeinflussung der Umwelt durch die durch die aktuelle Fassung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans absehbar ist, entfällt eine Diskussion von Alternativen.

8 Beschreibung des Vorgehens bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Basis der geltenden Gebietsentwicklungs- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen. Bei den Angaben zu Schutzgebieten wurden im Internet zugängliche Daten des LÖBF-Biotopkatasters und der Natura 2000-Gebiete ausgewertet.

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die 34. Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“. Der Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Die Flächen sind bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, zum Teil aber bereits bebaut oder versiegelt. Am nördlichen Rand des Änderungsgebietes befindet sich eine kleine Waldfläche. Die Flächen sollen insgesamt in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden, um die Erweiterung der Firma Westfleisch zu ermöglichen bzw. die bereits erfolgte Erweiterung planungsrechtlich abzusichern.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Westfleisch. Das Gelände wird über die K46 und die Borkener Straße an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Von der Planung direkt betroffen sind neben geringwertigen Äckern und bereits gewerblich genutzten Flächen ökologisch höherwertige Gehölze wie die kleine Waldparzelle und Baum- und Strauchpflanzungen in den Randbereichen des Geländes der Firma Westfleisch. Nördlich des Plangebietes ist die Allee entlang des Kreuzwegs als schützenswerter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Berkel“, dessen Schutzziele den Erhalt und die Optimierung der natürlichen Auendynamik und der autotypischen Biotope umfassen.

Die Umwandlung der Flächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stellt noch keinen realen Eingriff die Umwelt dar. Durch die FNP-Änderung wird die weitere Planung vorbereitet, die dann zu einer Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter führt bzw. führen kann.

Durch die vorbereitende Planung werden keine belasteten Bodenflächen oder klimatisch bedeutsamen Räume überplant. Bei der Geruchsmissionsprognose (UPPENKAMP + PARTNER 2004) wurde das Umfeld des Schlachthofes im Radius von 600 m betrachtet. Als Verursacher von Geruchsemissionen wurden neben der Firma Westfleisch die umliegenden Hofstellen mit Intensivtierhaltung, ein Häutelager und die Kläranlage der Stadt Coesfeld berücksichtigt. Die im Umfeld des Schlachthofes ermittelten relativen Geruchshäufigkeiten liegen an den schutzbedürftigen Nutzungen wie z.B. Wohnhäusern unter den jeweils zulässigen Immissionswerten.

Bislang vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen umfassen

- geruchsmindernde Maßnahmen der Firma Westfleisch an den Quellen WF 1 und WF 2,
- Kompensation des Biotopverlusts im Gebiet und Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldfläche,
- die Einbindung des Gebiets in die Landschaft und Gestaltung des Ortsrands.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass bei der Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen durch die Firma Westfleisch, die einen äquivalenten Minderungseffekt wie die im Geruchsgutachten angesetzte Thermische Nachverbrennung aufweisen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

10 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER** (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.
- 4. BImSchV** (2002): Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.5.2002.
- BNatSchG** (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002.
- Bundesverband Boden** (Hrsg.) (2001): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Vorsorgeorientierte Bewertung. BVB-Materialien Bd. 6. Berlin.
- EG** (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. (SUP-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- UVPG** (2002): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2002.

Dieser Umweltbericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, den 2.4.2004



(Dr. G. Nolte)
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



**UPPENKAMP
+ PARTNER GMBH**
SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
FÜR IMMISSIONSSCHUTZ

Coesfelder Str. 20
48683 Ahaus
Fon 02561 - 3326
Fax 02561 - 69 231
www.uppenkamp-partner.de
eMail: info@uppenkamp-partner.de

Messstelle nach § 26 BImSchG
für Geräusche und Gerüche

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
für Gerüche (Emissionen/Immissionen)
Geräusche am Arbeitsplatz
Geräusche in der Nachbarschaft



DAC-P-0230-03-00

GERUCHSGUTACHTEN

zur geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Coesfeld

GUTACHTEN NR. 0 358 03

vom: 22. April 2004

Gutachterliche Untersuchung im Auftrag der:
Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld

Anlage zum Erläuterungsbericht

Ausfertigung 3 von 5

Text: 21 Seiten
Anhang: 8 Seiten



Zusammenfassung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Änderungsbereich befindet sich westlich der bestehenden Gewerbeflächen „Am Weißen Kreuz“. Die geplante Änderung umfasst die Umwandlung von „Waldflächen“ und von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“.

Die Änderung wird erforderlich, da die in der bestehenden Gewerbefläche ansässige Firma Westfleisch eG den von ihr am Standort betriebenen Schlachthof langfristig sichern und erweitern möchte.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde mittels Geruchsimmissionsprognose die Geruchssituation am Standort, verursacht durch den Schlachthof der Firma Westfleisch (nach der Durchführung von Geruchsminderungsanlagen), vier Intensivtierhaltungen, ein Häutelager sowie die Kläranlage der Stadt Coesfeld dargestellt.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, betragen die rel. Geruchshäufigkeiten, angegeben als relative Geruchshäufigkeiten IW, im Bereich des Gewerbegebietes zwischen 0,04 und 0,21.

An den schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes werden die jeweils zulässigen Immissionswerte unterschritten.

Die Berechnungsergebnisse wurden im Anhang, in kartesischer Form, beigefügt.